

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 229/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt
am 3. September 1971

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 30. Juli 1971 durch

Vizepräsident B r a c k m a n n
- Vorsitzender -,

Bundesrichter Dr. K a i s e r ,

Bundesrichter K ü s t e r ,

Bundessozialrichter T i e d t und

Bundessozialrichter H e n n i n g e r

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg
vom 4. Juli 1968 wird unter Aufhebung der
Kostenentscheidung wie folgt geändert:
Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 16. Mai 1967 wird als
unzulässig verworfen, soweit es Sterbegeld und
Überbrückungshilfe betrifft. Im übrigen werden
das Urteil des Sozialgerichts aufgehoben und die
Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin die außergericht-
lichen Kosten sämtlicher Rechtszüge zu 1/10
zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :I

Der als Maschinenmeister bei dem Schiffs- und Maschinen-reparaturwerk B. und G. in Hamburg, R. 15, beschäftigte Ehemann der Klägerin, August B. (B.), wohnte in H., H. Chaussee 119 a. Er hatte vom 17. bis 19. März 1966 Urlaub. Am 18. März 1966, einem Freitag, ließ der Firmeninhaber, August O., dem Ehemann der Klägerin mitteilen, daß er sich am Sonntag, den 20. März 1966, früh am Schuppen 29 (Baakenhafen) einfinden solle, weil unter seiner Leitung an Bord des in der Nacht zuvor einlaufenden und am Montag wieder auslaufenden Schiffs "Steckelhörn" Reparaturarbeiten auszuführen seien. B. verständigte O. fernmündlich, daß er bestimmt am Sonntagmorgen auf der "Steckelhörn" sein werde, obwohl er am Samstag zur Regelung einer Erbschaftsangelegenheit nach Lübeck fahren müsse. Dieses Vorhaben führte B. wie vorgesehen aus, die Klägerin fuhr mit. Sie übernachteten bei einer Verwandten in Lübeck. Am Sonntagmorgen fuhr B. allein mit dem Pkw nach Hamburg, um die Arbeit auf dem Schiff aufzunehmen; er wollte mittags wieder nach Lübeck zurückfahren und später mit der Klägerin die Rückfahrt nach Hause antreten. Etwa um 7.15 Uhr verunglückte B. auf der Elbbrücke der südlichen Autobahnumgehung von Hamburg tödlich; auf der vereisten Brücke kam der Pkw ins Schleudern, stürzte über das Brückengeländer und versank in der Elbe.

Die Beklagte versagte durch Bescheid vom 24. August 1966 die begehrte Hinterbliebenenenentschädigung, weil der Weg von Lübeck nach Hamburg, auf dem B. tödlich verunglückt sei, angesichts seiner Länge von 70 bis 80 km zum üblichen Arbeitsweg von einigen Kilometern nicht in einem vertretbaren Verhältnis stehe, B. somit im Zeitpunkt des Unfalls

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

nicht nach § 550 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) unter Versicherungsschutz gestanden habe.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hat durch Urteil vom 16. Mai 1967 den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, der Klägerin Hinterbliebenenenentschädigung zu gewähren.

Das Landessozialgericht (LSG) Hamburg hat durch Urteil vom 4. Juli 1968 (veröffentlicht in SGB 1969, 152 mit Anmerkung von Schieckel) die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Der Ehemann der Klägerin habe sich, als er den tödlichen Unfall erlitten habe, auf dem Weg nach seiner Arbeitsstätte am Schuppen 29 befunden. Wie sich aus der Aussage des Zeugen O. ergebe, habe er dorthin von Lübeck aus unmittelbar fahren und nicht zuerst seine Wohnung aufsuchen wollen. Diese Fahrt sei sonach ausschließlich aus betrieblichen Gründen unternommen worden. Sonst wäre kein Grund ersichtlich, daß B. nach Beendigung dieser Arbeit nach Lübeck habe zurückkehren wollen. Unerheblich sei, daß B. den Weg zur Arbeit an einem Ort begonnen habe, an welchem er eine private Angelegenheit, nämlich die Besprechung einer Erbschaftsangelegenheit mit Verwandten, ausgeführt habe. Auch der von der Wohnung zur Arbeitsstätte angetretene Weg beginne letztlich an einem eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten dienenden Ort. Wesentlich sei, welchen Endpunkt der Weg habe und welchen Interessen er diene. Die vom Bundessozialgericht (BSG 22, 60) gemachte Einschränkung, daß auf einem Weg, welcher sich wegen seiner Länge und Dauer von dem üblichen von der Wohnung des Beschäftigten angetretenen Weg zur Arbeitsstätte erheblich unterscheide, kein Versicherungsschutz bestehe, überzeuge nicht. Jeder unmittelbare Weg zwecks Aufnahme der betrieblichen Tätigkeit sei von dem Vorhaben geprägt, sich zur Arbeit zu begeben. Es sei daher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

nicht entscheidend, daß der von B. am Sonntagmorgen zurückgelegte Weg angesichts seiner Länge und Dauer im Vergleich zum üblichen Arbeitsweg ein erhöhtes Gefahrenrisiko in sich geborgen habe. Der Ehemann der Klägerin habe sich hier nicht auf dem Rückweg von einer privaten Verrichtung befunden; diese sei noch nicht beendet gewesen, B. habe mittags nach Lübeck zurückfahren wollen. Unbeachtlich sei auch, daß der Ehemann der Klägerin nicht die kürzeste über das Autobahnende in Hamburg-Horn durch den Heidekampsweg führende Wegstrecke zur Arbeitsstätte genommen habe. Der von B. gewählte Weg sei im Verhältnis zur gesamten Wegstrecke allerdings unerheblich länger, der Ehemann der Klägerin habe dadurch sein Ziel aber schneller und störungsfreier erreicht, als wenn er durch das Stadtgebiet von Hamburg gefahren wäre.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel eingelegt und es u.a. wie folgt begründet: Aus den Feststellungen des LSG ergebe sich, daß der Weg von Lübeck nach Hamburg nach seiner Länge und Dauer erheblich von dem üblichen, von B. zur Arbeitsstätte zurückgelegten Weg abweiche und somit kein Weg im Sinne des § 550 Satz 1 RVO gewesen sei. Die gegenteilige Auffassung des LSG würde dazu führen, daß schlechterdings auf jedem Weg zur Arbeitsstätte, gleichgültig von welcher Stelle aus er angetreten werde, Versicherungsschutz gegeben sei.

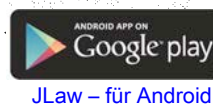
Die Klägerin hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beklagte beantragt,

die Entscheidung der Vorinstanzen aufzuheben und
die Klage abzuweisen,
hilfsweise,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

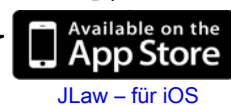
Die Revision ist begründet.

Der Auffassung des Berufungsgerichts, ein Beschäftigter stehe auf jedem unmittelbaren Weg, welcher zur Arbeitsaufnahme führen soll, unter Versicherungsschutz und eine Ausnahme bestehe nur, wenn es sich um den Rückweg von einer dem unversicherten Lebensbereich dienenden Verrichtung handele, wird in dieser Allgemeinheit nicht beigegeben.

Mit Recht ist das LSG allerdings davon ausgegangen, der Versicherungsschutz nach § 550 Satz 1 RVO beschränke sich nicht bloß auf Wege, die zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegt werden. Da in dieser Vorschrift - ebenso wie schon in § 543 Satz 1 RVO aF (vor dem Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes) - allein der Ort der Tätigkeit als Ende des Hinwegs und als Ausgangspunkt des Rückwegs festgelegt ist, ist nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats der Versicherungsschutz nicht davon abhängig, daß der Weg zur Arbeitsstätte von der Wohnung des Beschäftigten angetreten wird und der Rückweg diese als Ziel hat (Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

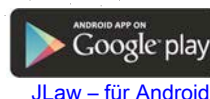
Stand 1. 3. 1971, Band II, S. 486 f mit umfangreichen Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum). Die Grenze des Versicherungsschutzes wird jedoch durch das Erfordernis gezogen, daß der Weg zur oder von der Arbeitsstätte in innerem Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen muß. Ein nicht von oder nach der Wohnung angetretener Weg ist, wie der erkennende Senat in dem - vom ISG nicht gebilligten - Urteil vom 30. Oktober 1964 ausgeführt hat, nach dem Sinn und Zweck des § 550 Satz 1 RVO seiner betriebsbedingten Notwendigkeit entkleidet, wenn er zu dem von dem Beschäftigten üblicherweise zur Arbeitsstätte zurückgelegten Weg nicht in einem angemessenen Verhältnis steht. Dies ist der Fall, wenn er sich nach seiner Länge und Dauer von dem üblichen Weg erheblich unterscheidet (BSG 22, 60, 62; Urteil vom 21. September 1967 - 2 RU 248/66 -; Brackmann, aaO, S. 486 g ff. mit weiteren Nachweisen).

Die gegenteilige, dem angefochtenen Urteil zugrundeliegende Rechtsauffassung vermag nicht zu überzeugen. Sie müßte den Versicherungsschutz auch bejahen, wenn jemand aus einem im Ausland verbrachten Erholungsurlaub unmittelbar zum Betrieb fährt, um dort nach Urlaubsende die Beschäftigung wieder aufzunehmen. Ein solcher Weg wird aber rechtlich wesentlich durch die Rückfahrt aus dem Urlaub geprägt. Ähnlich verhält es sich, wenn jemand von einem Wochenendausflug unmittelbar die Arbeitsstätte aufsucht (ISG Niedersachsen, Breithaupt 1967, 293; ISG Hamburg, BG 1958, 42). Der innere Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit ist daher insoweit zu verneinen. Die vom erkennenden Senat bei Wegen, deren Ausgangs- oder Endpunkt sich nicht mit dem Wohnbereich des Beschäftigten deckt, gemachte Einschränkung (BSG 22, 60, 62) ergibt sich aus dem Erfordernis dieses Zusammenhangs des Wegs mit der Tätigkeit im Unternehmen. Das ISG müßte hingegen entsprechend seiner Rechtsauffassung in einem Fall wie

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

dem vorliegenden den UV-Schutz auch bejahen, wenn der Ehemann der Klägerin nach beendeter Arbeit auf der Rückfahrt einen Unfall erlitten hätte, selbst wenn dies erst in Lübeck der Fall gewesen wäre.

Das Berufungsgericht hat - von den Beteiligten unbeanstandet - angenommen, daß der vom Ehemann der Klägerin am 20. März 1966 von Lübeck nach Hamburg zurückgelegte Weg sich nach seiner Länge und Dauer erheblich von dem von B. sonst üblicherweise zur Arbeitsstätte eingeschlagenen Weg unterscheidet. Dies hat jedoch, da es auf das Verhältnis zwischen dem unüblichen und dem normalerweise zurückgelegten Weg und nicht etwa auf die Entfernung zwischen Unfallort und Arbeitsstätte ankommt, zur Folge, daß im Zeitpunkt des Unfalls, den der Ehemann der Klägerin auf jenem Weg erlitten hat, ein rechtlich wesentlicher Zusammenhang mit der beabsichtigten betrieblichen Beschäftigung nicht vorgelegen hat.

Dieser Zusammenhang ist nicht, wovon das SG ausgegangen ist, aus dem Grund gegeben, weil der Ehemann der Klägerin vom Unternehmen zu der besonderen Arbeitsleistung am Sonntag beordert worden und zu diesem Zweck von Lübeck zur Arbeitsstätte gefahren ist. B. hat sich, als er diese Aufforderung erhielt, zu Hause aufgehalten. Er hatte allerdings damals schon sich mit seinen Verwandten abgesprochen, mit ihnen in Lübeck zusammenzutreffen. Eine Verschiebung dieser Verabredung mag nicht mehr möglich gewesen sein. Dies beruht indessen auf Gründen, welche dem unversicherten persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind. Dieser Sachverhalt ist somit dem Fall, daß ein sich entfernt von Wohn- und Beschäftigungsort aufhaltender Versicherter wegen dringender betrieblicher Tätigkeit an die Arbeitsstätte gerufen wird (BSG 8, 53, 56; SozR Nr. 10 zu § 550 RVO), nicht vergleichbar. Dafür, daß sich B. am 20. März 1966 von Lübeck



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

zur Arbeit begeben hat, waren somit betriebliche Gründe nicht rechtlich wesentlich (s. auch LSG Niedersachsen, Breithaupt 1967, 293).

Da sonach der Versicherungsschutz nach § 550 Satz 1 RVO nicht gegeben ist, sind die Entscheidungen der Vorinstanzen nicht zutreffend. Das Berufungsgericht hätte allerdings, soweit es sich um die rechtlich selbständigen Ansprüche auf Sterbegeld (§ 589 Abs. 1 Nr. 1 RVO) und Überbrückungs---hilfe (§ 591 RVO) handelt, die Berufung der Beklagten als unzulässig verwerfen müssen, weil diese insoweit nach § 144 SGG ausgeschlossen ist. Mit der hieraus folgenden Einschränkung waren sonach die Entscheidungen der Vorinstanzen entsprechend zu ändern.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

